OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606922/3/SSt**

Datum: **Linz, 6. August 2024**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6.2.2024, GZ: 0078703/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 12 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.2.2024, GZ.: 0078703/2021 AS/VS, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, sie habe als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem pol. Kennzeichen aaa (D) der anfragenden Behörde die erforderliche Auskunft – wer am 23.4.2021 um 19:04 Uhr Lenker*in des gegenständlichen KFZ war – nicht rechtzeitig erteilt, obwohl sie mit Aufforderung zur Bekanntgabe des*der Fahrzeuglenkers*in vom 14.10.2021 (übernommen und ordnungsgemäß zugestellt am 20.10.2021) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 3.11.2021, hätte erteilt werden müssen. Sie habe daher die im Tatzeitpunkt geltende Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 19/2019 verletzt, weshalb gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 idF BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 134/2020 eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 61 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 28.6.2024 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass sie im vergangenen Jahr bereits ein Bußgeld von 400 Euro wegen nicht ordnungsgemäßem Anbringen der Vignette bezahlt habe. Dass sie erneut zur Kassa gebeten werde, sei für sie nicht nachvollziehbar. Sie habe weder gezielt noch wissentlich einen Vorgang blockiert und die Bezahlung des Bußgeldes, betreffend Vignette anerkannt; dies werde in Deutschland normalerweise in alle Vorgänge einberechnet. Sei finanziell auch nicht in der Lage den Betrag zu bezahlen, da ihr Haus vor der Versteigerung stehe. Sie ersuche um Nachsicht bzw. Einzelfallentscheidung.

I.3 Mit Schreiben vom 22.7.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt samt Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine

500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und diese von keiner Partei beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Die Bf ist Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D). Betreffend dieses Fahrzeug wurde eine Anzeige dahingehend erstattet, dass mit diesem Fahrzeug am 23.4.2021 um 19:04 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt C__, , km 007,999, benützt wurde, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten. [Anzeige, ON 1 des Behördenaktes]

Die Bf wurde mit Lenkererhebung vom 14.10.2021 aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer den PKW am 23.4.2021 um 19:04 Uhr auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt C__, km 007,999, gelenkt hat. Unter Verweis auf § 103 Abs. 2 KFG 1967 wurde die Bf darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro strafbar ist. Diese Schreiben wurde von der Bf nachweislich am Mittwoch, den 20.10.2021 zugestellt. Die zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Lenkers endete am Mittwoch, den 3.11.2021. [Lenkererhebung samt Zustellnachweis, ON 2ff des Behördenaktes]

Die Bf hat die entsprechende Auskunft bis 3.11.2021 nicht erteilt. Im Rahmen ihres Einspruches zur Strafverfügung am 29.11.2021 legte sie dar, dass sie bereit sei, von ihr begangene Straftaten erst nach auf Basis entsprechender Nachweise (zB ein Foto) anzuerkennen. [Einspruch, ON 8 des Behördenaktes]

Nach den Angaben der Bf in der Beschwerdeschrift hat sie ein Bußgeld für das nicht ordnungsgemäße Anbringen der Vignette in Höhe von 400 Euro anerkannt und entrichtet. Dem Verwaltungsakt ist zu entnehmen, dass bei der belangten Behörde eine Geldstrafe bzgl. Mautprellerei entrichtet wurde, jedoch betreffend eine Tatbegehung am 14.6.2021. Die Nichtentrichtung der Maut betreffend den hier verfahrensgegenständlichen 23.4.2021, wurde von der Verwaltungsstrafbehörde mangels erteilter Auskunft nicht geahndet. [Beschwerdevorbringen, ON 16 des Behördenaktes; Vorlage des Straferkenntnisses vom 2.5.2023, GZ.: 0106427/2021 AS/VS, ON 2 des Gerichtsaktes]

Hinsichtlich der Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf. Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Ihr Haus steht vor der Versteigerung, wodurch sie mit schwierigen finanziellen Verhältnissen konfrontiert ist.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und gründen auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismittel. Darüber hinaus im Einzelnen:

Die Anzeige und die Aufforderung zur Lenkerhebung sowie dessen Zustellung werden von der Bf nicht bestritten.

Dass die Bf die Lenkerauskunft bis 3.11.2021 nicht erteilt hat, ergibt sich aus dem Verfahrensakt. Die Behauptung der Bf in ihrem Einspruch, auf Schreiben der Behörde immer reagiert zu haben, werden von ihr nicht unter Beweis gestellt (etwa unter Vorlage von fristgerechten Eingaben) und sind daher als Schutzbehauptung zu werten.

Die Angaben zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und den dort geführten Verfahren gegen die Bf Gründen auf den Angaben der belangten Behörde. Das Einkommen gründet mangels Angaben der Bf auf den Schätzungen der belangten Behörde im Straferkenntnis, welcher die Bf in ihrer Beschwerde nicht entgegengetreten ist. Die Feststellung einer drohenden Versteigerung gründen auf die erstmals in der Beschwerde dargelegten Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges bzw. die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Erfüllungsort der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist dabei der Sitz der anfragenden Behörde, an dem die geschuldete Handlung, nämlich die Erteilung

einer richtigen und rechtzeitigen Lenkerauskunft, vorzunehmen ist (vgl. VwGH 26.2.2010, 2009/02/0359).

Die Bf wäre daher gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgrund der ihr am Mittwoch den, 20.10.2021, zugekommenen Aufforderung des Bürgermeisters der Stadt Linz verpflichtet gewesen, der anfragenden Behörde binnen zwei, sohin bis spätestens Mittwoch, den 3.11.2021, Auskunft zu erteilen, wer das auf ihn zugelassene Kraftfahrzeug am 23.4.2021 gelenkt hat. Bis 3.11.2021 ist die Bf dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Selbst wenn man annimmt, dass ihr Vorbringen im Einspruch vom 29.11.2022 ein Zugeständnis der Lenkereigenschaft und damit eine Auskunftserteilung iSd § 103 Abs. 2 KFG darstelle, erfolgte war diese verspätet. Die Bf wurde am 4.11.2022 mit ihrer Lenkerauskunft säumig und hat damit den objektiven Tatbestand nach § 103 Abs. 2 KFG erfüllt (vgl. VwGH 23.11.2001, 98/02/0214).

Die Bf bringt vor, für die nicht ordnungsgemäße Anbringung der Vignette ein Bußgeld von 400 Euro bezahlt zu haben. Der Umstand, dass das die Auskunftspflicht auslösende Grunddelikt (Nichtentrichtung der Maut) auch geahndet und die dort verhängte Geldstrafe von der Bf bezahlt worden sei – ein Umstand, der sich gemäß Behördenakt jedoch auf eine Tatbegehung am 14.6.2021 (!) und nicht auf den hier verfahrensgegenständlichen 23.4.2021 bezieht -, daran nichts zu ändern:
Die Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG stellt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine vom Vorwurf des Grunddelikts (hier: Mautprellerei) unabhängige administrative Maßnahme – und somit im Falle der Nichterteilung der Auskunft eine davon unabhängige Verwaltungsübertretung – dar (vgl. ua. VwGH 23.2.2000, 99/03/0314). Die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerauskunft stellt ein eigenes Verfahren dar, sodass es in diesem Verfahren nicht von Belang ist, ob das Grunddelikt tatsächlich begangen wurde oder strafrechtlich geahndet werden kann.

III.2. Die Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht

(vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010, mwN). Eine Fahrlässigkeit der Bf wäre somit nur dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihr an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der von der Bf dargelegte Umstand, dass sie weder gezielt noch wissentlich einen behördlichen Vorgang blockiert habe und es für sie logisch gewesen sei, dass wenn ein Schreiben (gemeint betreffend die Nichtentrichtung der Maut) an sie gerichtet sei, dass sie auch die Kraftfahrerin gewesen sei, befreit sie nicht von einem ihr vorzuwerfenden Verschulden, hat doch die belangte Behörde in ihrer Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 14.10.2021 dargelegt, dass eine Nichterteilung dieser Lenkerauskunft eine Verwaltungsübertretung darstellt.
Soweit der Umstand, dass der Tatvorwurf des Grunddeliktes auch ohne erteilter Lenkerauskunft an sie als Zulassungsbesitzerin gerichtet war, bei der Bf für Unklarheit ob ihrer Verpflichtungen nach österreichischer Rechtslage - konkret dem KFG - gesorgt hat, ist festzuhalten, dass die Bf diesfalls verpflichtet gewesen wäre, sich an geeigneter Stelle zu erkundigen (vgl. VwGH 30.11.1981, 81/170/0126). Diese Erkundigung bei der die Aufforderung zur Lenkerauskunft ausstellenden Stelle wäre durch die darauf angebrachten Kontaktmöglichkeiten (Adresse, zuständiger Bearbeiter, Telefonnummer, Fax, E-Mail) durchaus möglich gewesen. Somit ist auch die subjektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

IV. Strafbemessung:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die vorliegende Übertretung ist gemäß § 134 Abs. 1 KFG zur Tatzeit mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro bedroht.

IV.2. Mit ihrem Verhalten hat die Bf den Schutzzweck des § 103 KFG 1967 verletzt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

Durch die Verletzung der in § 103 Abs. 2 KFG vorgesehenen Verpflichtung wird die Verfolgung von Verkehrsstraftätern behindert (VwGH 24.09.2019, Ra 2019/03/0022; 28.02.2007, 2005/03/0159) und in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung vereitelt (VwGH 05.06.1991, 91/18/0015). So konnte auch hier gegenständliche Nichtentrichtung der Maut für die Fahrt am 23.4.2021 um 19:04 Uhr mangels Lenkerauskunft nicht geahndet werden; das gegenteilige Vorbringen der Bf betrifft eine hier nicht relevante Tatbegehung am 14.6. 2021 (!). Der Unrechtsgehalt der verfahrensgegenständlichen Übertretung wiegt daher schwer.

Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 300 Euro verhängt. Dieser Strafbemessung liegen die Unbescholtenheit der Bf, die lange Verfahrensdauer sowie ein geschätztes Einkommen von 2.000 Euro zu Grunde.

Wenngleich sich diese Strafe bereits im unteren Strafrahmen bewegt und der Ahndung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr ein besonders hoher Schutzzweck immanent ist, sind die von der Bf erstmals in der Beschwerde dargelegten schwierigen Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen.

Da dieser erstmals in der Beschwerde dargelegten Umstand der Strafbemessung der belangten Behörde nicht zu Grunde liegt, erscheint dem erkennenden Gericht in Berücksichtigung aller hier dargelegten Umstände eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro sowohl als tat- und schuldangemessen als auch ausreichend und erforderlich, um die Bf – aber auch andere Zulassungsbesitzer – in Zukunft von der Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Herabsetzung

oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung des zu schützenden Rechtsgutes und des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht.

V. Kostenentscheidung:

Da die Bf mit ihrer Beschwerde durch Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe zumindest teilweise durchgedrungen ist, hat sie keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

Der von der Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 20 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auskunftspflicht von Zulassungsbesitzern ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. siehe die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen